



# DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

## Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde Reckingen-Gluringen (Gebiet Reckingen).

### A. EINGESEHEN

1. Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und Art. 1-3 der eidg. Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
2. Art. 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (Verordnung);
3. Die Grundbuchpläne Nr. 2, 4, 5, 6, 7 und 8 der Gemeinde Reckingen-Gluringen (Gebiet Reckingen);
4. Die öffentlichen Auflagen des Waldkatasters im Amtsblatt Nr. 42 vom 21. Oktober 1994 (GBV Nr. 4, 5, 6, 7 und 8) und Nr. 48 vom 2. Dezember 2005 (GBV Nr. 2);
5. Die Berichte der Gemeinde Reckingen vom 24. Februar 1995 und der Gemeinde Reckingen-Gluringen vom 28. Dezember 2005;
6. Den Bericht des Inspektors für Wald und Landschaft des Kreises I vom 21. September 2006;
7. Den am 5. März 2003 homologierten Zonenplan der Gemeinde Reckingen-Gluringen (Gebiet Reckingen);

### B. ERWÄGEND

1. Gemäss Art. 2 Absatz 2 des Forstgesetzes und Art. 3 Absatz 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Die Pläne des Waldkatasters in den Abschnitten, wo Wald im Bereich der Bauzone in der Gemeinde Reckingen-Gluringen an den Wald grenzt (Gebiet Reckingen), wurden im Auftrag der Gemeinde unter der Leitung des Inspektors für Wald und Landschaft erstellt.

3. Die öffentliche Auflage der GBV Nr. 4, 5, 6, 7 und 8 erfolgte gemäss Amtsblatt Nr. 42 vom 21. Oktober 1994. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden. Die Rodungsbewilligung für die Erstellung eines Beachvolleyballfeldes vom 22. Oktober 1998 sowie die entsprechende Ersatzaufforstungsfläche sind für das Homologationsdossier berücksichtigt worden.  
Die öffentliche Auflage der GBV Nr. 2 erfolgte gemäss Amtsblatt Nr. 48 vom 2. Dezember 2005. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden. Das Auflagedossier entspricht den vorliegenden Plänen.
4. Die Bestockungen wie sie in den bereinigten Situationsplänen 1:1'000 des Waldkatasters abgegrenzt sind, entsprechen den im eidg. Waldbegriff gemäss Art. 2 WaG und Art. 1 ff WaV festgelegten Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt;

## C. ENTSCHEIDET

### 1. Waldfeststellung

- a) Die in den Situationsplänen 1:1'000 (Grundbuchpläne Nr. 2, 4, 5, 6, 7 und 8, Gebiet Reckingen) "**Waldkataster der Gemeinde Reckingen-Gluringen (Gebiet Reckingen)**" als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als **Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt.
- b) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rodungsbewilligung.

### 2. Koordination mit der Raumplanung

Das festgestellte, an die Bauzone grenzende Waldareal ist von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung und falls nötig der Dienststelle für Wald und Landschaft in den Nutzungsplan zu übertragen.

Falls es Konflikte zwischen Nutzungszonen und Wald gibt, hat die Gemeinde die Berichtigung des Nutzungsplanes zu veranlassen; die korrigierten Pläne werden an den Staaterrat zur Homologation weitergeleitet.

Im Falle der Verkleinerung des Waldareals führt die Gemeinde eine Teilrevision des Nutzungsplanes gemäss der geltenden Gesetzgebung durch, um die dem Wald entzogenen Flächen den entsprechenden Nutzungszonen zuzuweisen.

### 3. Kosten

Gemäss Artikel 88 ff. VVRG und Artikel 21 Absatz 1 lit.b GTar müssen die Kosten des Entscheides der Gemeinde wie folgt übertragen werden:

Gebühr :	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke:	<u>Fr. 5.--</u>
Total	<u>Fr. 515.--</u>

u

#### 4. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von dreissig Tagen seit dessen Zustellung mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlichrechtliche Abteilung, angefochten werden (Art. 46 WaG und Art. 72 ff VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppeln als Interessierte sind einzureichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat.

#### 5. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

a) mit Einschreiben an:

- Gemeinde Reckingen-Gluringen, 3998 Reckingen-Gluringen

b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde.

#### 6. Mitteilung

- Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Notifikation
- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 8. November 2006.

Der Präsident:

  
Thomas Burgener



Der Staatskanzler:

  
Henri v. Roten

 Eröffnet und mitgeteilt

Sitten, am 15. Nov. 2006

 Dienststelle für Wald und Landschaft